



Sachstand

Netzneutralität

Pro und Contra einer gesetzlichen Festschreibung

Gyde Maria Bullinger

Netzneutralität

Pro und Contra einer gesetzlichen Festschreibung

Verfasser/in: Gyde Maria Bullinger
Aktenzeichen: WD 10 – 3000/065/10
Abschluss der Arbeit: Datum 8. Juni 2010
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Technische Voraussetzung für Ungleichbehandlung	4
3.	Möglichkeiten des Netzwerkmanagements bei Nichtneutralität	4
3.1.	Blocking von Inhalten	4
3.2.	Qualitätsdifferenzierung durch Quality of Service (QoS)	5
3.3.	Preisdiskriminierung	5
4.	Argumente für eine gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität	6
5.	Argumente gegen eine gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität	6
6.	Schaffung eines Ordnungsrahmens mit Mindeststandards	7
7.	Europarechtliche Vorgaben zur Netzneutralität	8
8.	Maßnahmen zur Förderung der Netzneutralität in den USA	9
8.1.	Maßnahmen der Federal Communications Commission	9
8.2.	Gesetzesinitiativen	10
8.3.	Breitbandfördergelder und Netzneutralität	10
9.	Literatur	10

1. Einleitung

Der Begriff Netzneutralität bezeichnet die neutrale Übermittlung von Daten im Internet. Das bedeutet alle Datenpakete werden gleichberechtigt übertragen, unabhängig davon, woher sie stammen, welchen Inhalt sie haben oder welche Anwendungen die Pakete generiert haben. Dies galt bislang als essentielle Eigenheit des weltweiten Netzes. Da wachsende Datenmengen, technische Machbarkeit und wirtschaftliche Interessen die Wahrung dieses Prinzip zunehmend gefährden wird sowohl in Deutschland als auch auf europäischer Ebene und in den USA die Notwendigkeit einer gesetzlichen Festschreibung der Netzneutralität diskutiert.¹

2. Technische Voraussetzung für Ungleichbehandlung

Bisher erfolgte die Übertragung von Daten im Netz nach dem sog. best-effort-Prinzip. Die einzelnen Datenpakete werden nicht nach Inhalt oder anderen Kriterien sortiert, sondern gleichbehandelt versendet. Da die Datenmenge im Internetverkehr ständig wächst, insbesondere durch hochvolumige Inhalte wie Up- und Downloads von Musik- und Videodateien, Internet-Fernsehen oder Internettelefonie, kommt es zu temporären Überlastungen der Netze. Datenstaus sind die Folge. Entsteht ein Stau, wird zunächst eine Zwischenspeicherung veranlasst, aus der die Datenpakete nach dem First-In/First-Out Prinzip weitergeleitet werden. Qualitätseinbußen bis hin zu Datenverlusten können die Folge sein.

Da aufgrund des technischen Fortschritts heute Quelle und Inhalt einer Datei ermittelt werden können (Deep Packet Inspection), besteht die Möglichkeit, Datenpakete grundsätzlich unterschiedlich zu behandeln, Prioritäten und Nachrangigkeiten zu definieren, bis hin zur Blockade. Netzbetreiber haben damit heute die technischen Mittel, die Neutralität des Internets einzuschränken.

3. Möglichkeiten des Netzwerkmanagements bei Nichtneutralität

Dem Problem des Staus bei kurzfristiger Überlastung des Netzes wurde bisher von Seiten der Netzbetreiber durch ein sog. Overprovisioning, also das Bereitstellen einer Überkapazität, begegnet. Das erscheint jedoch wirtschaftlich ineffizient. Deswegen werden Möglichkeiten eines Netzwerkmanagements erörtert und zum Teil bereits praktiziert, das Blockierung, Qualitätsdifferenzierung und Preisdiskriminierung beinhaltet.² Dies ist jedoch nur möglich, solange die Netzneutralität nicht regulatorisch festgeschrieben ist.

3.1. Blocking von Inhalten

Bestimmte Angebote und Nutzer könnten vom Internet oder Teilen des Netzes ausgeschlossen werden. Internet Service Provider (ISP) können beispielsweise Viren und Spammails etc. vom

1 Komprimierte Darstellung Bullinger. Netzneutralität. Aktueller Begriff 015/10. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste.

2 Deventer. Netzneutralität S. 25.

Transport im eigenen Netz ausschließen, was grundsätzlich nicht negativ zu beurteilen ist. Anders ist dies jedoch, wenn ein ISP kategorisch bestimmte Inhalte oder komplette Seiten der Inhalteanbieter blockiert und damit das Angebot am Content Markt reduziert. Ein Anreiz für dieses Verfahren könnte vor allem für vertikal integrierte ISPs bestehen, das heißt solche ISPs, die gleichzeitig auch als Inhalteanbieter (sog. Content Provider (CP)) tätig sind. Für solche Unternehmen kann es gewinnmaximierend sein, konkurrierende Anbieter vom Transport durch ihr Netz auszuschließen.³ Die Deutsche Telekom ist so ein vertikal integrierter ISP und hat beispielsweise den Telefondienst Skype vom eigenen Netz ausgeschlossen, um den eigenen Telefondienst zu bevorzugen.⁴

3.2. Qualitätsdifferenzierung durch Quality of Service (QoS)

Möglich ist es auch, einzelnen Datenpaketen unterschiedliche Prioritäten zuzuweisen. Bei hoher Auslastung der Netze könnten Inhalte und Anwendungen ihren Bedürfnissen entsprechend priorisiert werden („access tiering“). Mit Hilfe des access tiering könnte der Nutzen derjenigen Anwender erhöht werden, die besonders zeit- bzw. qualitätssensitive Dienste (VoIP, Online-Spiele, File-Sharing-Dienste IP-TV etc.) beanspruchen, ohne den Nutzen weniger anspruchsvoller Anwendungen wie E-mailing oder Webbrowsing zu beeinträchtigen. Eine angemessene Bepreisung der unterschiedlichen Prioritäten gemäß den unterschiedlichen Ansprüchen und Zahlungsbereitschaften könnte so prinzipiell zur Lösung des Stauproblems beitragen.⁵

3.3. Preisdiskriminierung

Es könnte eine unterschiedliche Bepreisung der Dienste sowohl hinsichtlich der Preishöhe als auch der Preisstruktur durchgeführt werden. So könnten Netzbetreiber oder ISPs solche Inhalteanbieter, die ein großes Datenvolumen generieren oder eine höhere Zahlungsbereitschaft aufweisen, nach einem anderen System bepreisen als andere Content Provider. Auf Nutzerseite könnten volumenbasierte Tarife für Nutzer großer Datenmengen eingeführt werden. Preisdifferenzierung wird in vielen Märkten angewendet und stellt auch und gerade in kompetitiven Märkten mit hohen Fixkosten und geringen variablen Kosten eine Möglichkeit der Kostendeckung dar. Sie wird als besonders vorteilhaft beurteilt, wenn dadurch eine Konsumentengruppe bedient wird, die ohne Preisdifferenzierung aufgrund ihrer geringen Zahlungsbereitschaft, die entsprechenden Produkte nicht erworben hätte.⁶

Da diese denkbaren Maßnahmen des Netzwerkmanagements das Prinzip der Netzneutralität und des offenen Internets beeinträchtigen, wird die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regulierung der Netzneutralität erörtert.

3 Vgl. Dewenter/Jaschinski/Wiese. Wettbewerbliche Auswirkungen eine nichtneutralen Internets. S. 4.

4 Zur Blockierung von Bittorrent durch Comcast in den USA s. unten unter 8.1.

5 Kruse. Interent-Überlast, Netzneutralität und Service-Qualität. Wirtschaftsdienst 2008. S. 193.

6 Vgl. Dewenter. Netzneutralität. S. 28.

4. Argumente für eine gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität

Die Befürworter einer Netzneutralität im engen Sinne wollen die Netzwerke auf den bloßen Datentransfer beschränken. Das Netz soll transparent sein. Es soll die Daten, die es transportiert nicht beobachten, filtern oder transformieren, sondern blind sein gegenüber dem Inhalt der Pakete. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Internets für die Informationsfreiheit müsse der freie Zugang zum Internet gewährleistet sein. Allein auf Grund des freien Datenflusses durch alle Netze sei das World Wide Web das demokratischste Massenmedium der Welt, nur so könnten sich neue Inhalte, Angebote und Dienste auch kleiner Anbieter im Internet durchsetzen und könne der Gefahr einer Zersplitterung des WWW begegnet werden. Netzneutralität sei daher der Garant für Innovation. Nicht das „dumme“ Netz kreierte den Wert, sondern seine Nutzer, die Inhalte und Anwendungen machen das Netz relevant.

Angesichts der massiven wirtschaftlichen Interessen der Netzbetreiber, die Netzneutralität einzuschränken, könne nur eine gesetzliche Verpflichtung zur Netzneutralität die Wahrung des Prinzips gewährleisten. Andernfalls drohe die Diskriminierung von Inhalteanbietern oder der Ausschluss vor allem von kleineren Wettbewerbern auf Content-Märkten. Für die Nutzer sei nicht erkennbar, ob und warum ein Datentransport verlangsamt werde und ob etwa eine Seite nur nicht mehr aufgerufen werden könne, weil der Anbieter keinen Vertrag mit dem eigenen Provider habe. Befürchtet wird die Einführung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im Internet und Angriffe auf die Meinungsfreiheit durch Zensur und Blockierung unliebsamer Inhalte.

Für eine gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität treten vor allem Konsumenten (CCC) aber auch profitable Diensteanbieter wie Google und Microsoft ein,⁷ die fürchten, für die Nutzung der Netze zur Kasse gebeten zu werden.

Derzeit liegt dem Deutschen Bundestag eine öffentliche Online-Petition für Neutralität und Gebührenfreiheit des Internets zur parlamentarischen Prüfung vor, die 1411 Unterstützer fand.

5. Argumente gegen eine gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität

Die Gegenauffassung wird in erster Linie von den Netzbetreibern vertreten, die ihre Investitionen in die Bereitstellung der Netze durch entsprechende Preisstellung amortisieren oder eigene Angebote bevorzugt transportieren wollen. Sie argumentieren, eine Verpflichtung zur Netzneutralität verhindere den weiteren Ausbau der Breitbandnetze und führe bei den Verbrauchern zu höheren Anschlussgebühren.

Aber auch im wirtschaftspolitischen Schrifttum wird soweit ersichtlich ganz überwiegend eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung des Prinzips trotz Anerkennung der großen Bedeutung der Netzneutralität für die Meinungs- und Informationsfreiheit und die Weiterentwicklung des

7 Google ist beispielsweise einer der größten Verursacher von Datenverkehr, ohne für die verursachten Kosten aufzukommen. Die Online-Videoplattform „YouTube“ allein beanspruchte 5 % des gesamten globalen Datenverkehrs. Vgl. Spies/Ufer. Netzneutralität: Stichwort oder Unwort des Jahres? MMR 2010, S. 14.

Internets auf dem deutschen und europäischen Markt nicht für erforderlich gehalten.⁸ Vom Netzwerkmanagement in Form der Qualitätsdifferenzierung und der Preisdiskriminierung werden vielmehr wohlfahrtsökonomisch positive Effekte erwartet. Nicht abschließend beurteilt wird die Frage nach überwiegenden Innovationsanreizen durch Netzneutralität oder Nichtneutralität. Es wird jedoch tendenziell davon ausgegangen, dass ein Verzicht auf die Regulierung der Netzneutralität eher zu einem Anstieg der Innovationstätigkeit führen würde.⁹ Aus Sicht der Ökonomen kann möglichen wettbewerbsschädlichen Verhaltensweisen bei Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Netzbetreiber mit den vorhandenen Mitteln der Missbrauchsaufsicht nach deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht begegnet werden.¹⁰ Es wird davon ausgegangen, dass der Wettbewerb unter den Netzbetreibern für eine Aufrechterhaltung des offenen Internets sorgen werde.

6. Schaffung eines Ordnungsrahmens mit Mindeststandards

Zur Wahrung des Prinzips der Netzneutralität wird aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht gleichzeitig empfohlen, die Netzbetreiber gesetzlich zu verpflichten, von der Norm abweichende Verhaltensweisen, wie den Ausschluss bestimmter Content Provider oder Differenzierungen bezüglich der Servicequalität, öffentlich zu machen sowie ein Sonderkündigungsrecht für den Anbieterwechsel einzuführen, damit die Verbraucher reagieren können und so der Wettbewerb gefördert wird.¹¹ Darüber hinaus wird die Gewährleistung von standardisierten Mindestanforderungen an das Netz angeregt.¹² Weitergehend wird aus rechtswissenschaftlicher Sicht gefordert, dass der Zugang zum Internet bzw. eine Versorgung mit Internetdiensten sicherzustellen sei. Erst soweit dieses Ziel erfüllt sei, sollten Netzbetreiber nach Dienstqualitäten unterscheiden und Preisdifferenzierungen vornehmen dürfen.¹³

8 Deventer. Netzneutralität. S. 14 f, 22 f, 26, 29 et passim. Kruse. Internet-Überlast, Netzneutralität und Servicequalität. Wirtschaftsdienst 2008 S. 193. Meyer/Neurauther/Bohne. Gesetzgebungsbedarf für Wettbewerb und Regulierung in der globalen Internetökonomie? S. 44. Vogelsang. Die Debatte um Netzneutralität und Quality of Service S. 13.

9 Vgl. Dewenter/Jaschinski/Wiese. Wettbewerbliche Auswirkungen eine nichtneutralen Internets. S. 12, 13. Vogelsang. Die Debatte um Netzneutralität und Quality of Service S. 10 ff.

10 Wie FN 8. Skeptisch wegen der Trägheit des Kartellrechts Schlauri. Einführung in Netzneutralität. Vortrag auf der re:publica 2010. <http://www.videogold.de/simon-schlauri-vortrag-zum-thema-netzneutralitaet/>. Schlauris Habilitationsschrift Network Neutrality, Netzneutralität als neues Regulierungsprinzip des Telekommunikationsrechts erscheint demnächst.

11 Deventer. Netzneutralität S. 31.

12 Osthaus. Tagung „Chancengleichheit für Content auf Netzwerken und Plattformen? Veranstalter: Hans-Bredow-Institut, Alcatel-Lucent-Stiftung und Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein. Juni 2008. Tagungsbericht abrufbar unter: http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/254.

13 Holznagel. Netzneutralität als Aufgabe der Vielfaltsicherung. K & R 2/2010 S. 99 f.

7. Europarechtliche Vorgaben zur Netzneutralität

Der novellierte EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation¹⁴ entspricht den soeben genannten Ordnungsstandards. Er ermächtigt die nationalen Regulierungsbehörden, eine Mindestqualität für Netzübertragungsdienste vorzuschreiben, um die „Netzneutralität“ und „Netzfreiheit“ zugunsten der europäischen Bürger zu fördern. Außerdem müssen die Verbraucher nach den neuen Transparenzanforderungen schon vor Vertragsschluss über die genaue Art der Dienste, die eingesetzte Verkehrssteuerung und deren Folgen für die Dienstqualität sowie über andere Beschränkungen (Höchstbandbreiten oder Höchstgeschwindigkeiten) informiert werden.^{15, 16} Auch der Anbieterwechsel soll erleichtert werden. Der nationale Gesetzgeber muss demnach den Anspruch des Verbrauchers auf Wechsel seines Festnetz- oder Mobilfunkanbieters innerhalb eines Werktages unter Beibehaltung der bisherigen Telefonnummer umsetzen. Außerdem wird durch die neuen Vorschriften die Laufzeit der zwischen Betreibern und Verbrauchern geschlossenen Verträge auf höchstens 24 Monate begrenzt.¹⁷

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang folgende Erklärung zur Netzneutralität abgegeben: *„Die Kommission misst der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet hohe Bedeutung bei und trägt dem Willen der Mitgesetzgeber umfassend Rechnung, jetzt die Netzneutralität als politisches Ziel und als von den nationalen Regulierungsbehörden zu fördernden Regulierungsgrundsatz festzuschreiben (FN 1¹⁸), parallel zu der Stärkung der damit zusammenhängenden Transparenzanforderungen (FN 2¹⁹) und der Schaffung von Sicherheitsbefugnissen der nationalen Regulierungsbehörden, um eine Beeinträchtigung der Dienstleistungen und die Behinderung oder Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche Netze zu verhindern (FN 3²⁰)“*. Überdies verpflichtete sich die Kommission, die Neutralität des Internets genau im Auge zu behalten und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über den Stand der Netzneutralität Bericht zu erstatten.²¹

14 RL 2009/136/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 337 v. 18. 12. 2009). RL 2009/140/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 337 v. 18. 12. 2009); Vgl. hierzu Klotz/Brandenburg. Der novellierte Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation. MMR 2010 S. 147 ff.

15 Art. 1 Abs. 14 der Richtlinie 2009/136/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 337 vom 18. 12. 2009).

16 Vgl. hierzu auch Presseerklärung vom 20. 11.2009 MEMO /09/513 S. 2, abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/09/513&format=HTML&aged=0&language=DE>

17 Erwägungsgrund 47 RL 2009/136/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 337 v. 18. 12. 2009).

18 Art. 1 Abs. 8 Buchstabe g der Richtlinie 2009/140/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 337 v. 18. 12. 2009, S. 37).

19 Art. 1 Abs. 14 der Richtlinie 2009/136/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 337 vom 18. 12. 2009, S. 11).

20 Wie Fußnote 19.

21 Erklärung der Kommission zur Netzneutralität, Abl. EU vom 18. 12. 2009, C 308/2.

Damit unterstreicht die Kommission zwar die Netzneutralität als zu förderndes Prinzip, verpflichtet aber nicht zu seiner Regulierung, sondern stellt lediglich Qualitätsstandards auf.²²

Das Telekom-Reformpaket ist bis Juni 2011 in nationales Recht umzusetzen.

Die EU-Kommission bereitet zur Netzneutralität einen Bericht vor, der Ende des Jahres 2010 abgeschlossen werden soll.²³

8. Maßnahmen zur Förderung der Netzneutralität in den USA

8.1. Maßnahmen der Federal Communications Commission

In den USA wird seit Jahren über Fragen der Netzneutralität und die zunehmende Kommerzialisierung der Netze debattiert. Bereits im Jahre 2005 hat die Federal Communications Commission (FCC) ein sog. Broadband Policy Statement (auch Internet Policy Statement genannt) veröffentlicht, das vier Prinzipien der Netzneutralität umfasst, die für ein „offenes Internet“ erforderlich seien. Ob und inwieweit diese FCC-Prinzipien unmittelbare Rechtswirkungen entfalten, ist umstritten.²⁴ Am 22. Oktober 2009 hat die FCC ein öffentliches Kommentierungsverfahren (public rulemaking) zu zwei weiteren Neutralitätsregelungen²⁵ eingeleitet. Nachdem die Antwortfrist am 26. April 2010 geendet hat, steht nun die Entscheidung der fünf Mitglieder der FCC über die Aufnahme dieser Regeln an.^{26, 27}

Im Jahr 2008 erließ die FCC eine Anordnung gegen den in den USA führenden Kabelnetzbetreiber und Internetanbieter „Comcast“, der dabei erappt worden war, absichtlich den Zugang zu einem Filesharing-Netz (Bittorrent) zu verlangsamen – angeblich, um zu verhindern, dass das Netz überlastet würde. Comcast klagte gegen die Anordnung, die auf „unvernünftige (unreasonable) Netzwerkmanagementpraktiken“ gestützt war. Die Klage von Comcast hatte insofern Erfolg, als das Berufungsgericht am 6. April 2010 entschied, die FCC habe nicht die rechtliche Befugnis („legal authority“), die Klägerin zur Einhaltung der Netzneutralitätsregelungen zu verpflichten.²⁸

22 Vgl. hierzu auch Holznel. Netzneutralität als Aufgabe der Vielfaltsicherung. K & R 2/2010 S. 98 f..

23 Heise online v. 15. 01. 2010, abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Neelie-Kroes-bekannt-sich-zu-Netzneutralitaet-905397.html>.

24 Vgl. im Einzelnen Spies/Ufer. Netzneutralität: Stichwort oder Unwort des Jahres? MMR 1/2010, S. 14.

25 Zum Inhalt der Regelungen Spies. USA: Netzneutralität – FCC hat neue Pläne. MMR 11/2009 S. X. Holznel. Netzneutralität als Aufgabe der Vielfaltsicherung. K & R 2/2010 S. 97 f.

26 Zum Verfahren Spies. USA: FCC-Verfahren über Freiheit des Internet (Netzneutralität) verlässt den Bahnhof. MMR 12/2009 S. V f..

27 Weitere Informationen unter <http://www.openinternet.gov/> und dem Link „Get informed“.

28 Kang. The Washington Post v. 6. April 2010. Abrufbar unter http://voices.washingtonpost.com/posttech/2010/04/fcc_loses_comcasts_court_chall.html.

8.2. Gesetzesinitiativen

Bereits zu Zeiten der Regierung Bush hat es einige Gesetzesinitiativen zur Sicherung der Netzneutralität gegeben. Nachdem Präsident Obama sich für eine gesetzliche Regulierung der Netzneutralität ausgesprochen hat,²⁹ haben Demokratische Abgeordnete im Juli 2009 den Entwurf eines „Internet Freedom Preservation Act“ im Kongress eingebracht, der die Netzneutralität sowie den Verbraucherschutz im Internetsektor gesetzlich festschreiben soll.³⁰

8.3. Breitbandfördergelder und Netzneutralität

Unternehmen, die Fördergelder für Breitbandprojekte in Anspruch nehmen wollen, müssen sich als Gegenleistung dazu verpflichten, die Prinzipien der Netzneutralität einzuhalten.³¹

9. Literatur

Bullinger, Gyde Maria. Netzneutralität. Aktueller Begriff 015/10. Deutscher Bundestag. Wissenschaftlicher Dienst. <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/Netzneutralitaet.pdf>.

Dewenter, Ralf. Netzneutralität. Diskussionspapier Nr. 74. Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. Fächergruppe Volkswirtschaftslehre. 2007. BT-Bibliothek Signatur P 784623.
Gleichlautend in: Haucap, Justus (Hrsg.). Effiziente Regeln für Telekommunikationsmärkte in der Zukunft: Kartellrecht, Netzneutralität und Preis-Kosten-Scheren. 1. Auflage 2009. S. 115 – 147. BT-Bibliothek Signatur P 5126888.

Dewenter, Ralf; Jaschinski, Thomas; Wiese, Nadine. Wettbewerbliche Auswirkungen eines nicht-neutralen Internets. Diskussionspapier Nr. 64. Technische Universität Ilmenau. Institut für Volkswirtschaftslehre. 2009. Abrufbar im Internet unter: http://www.tu-ilme-nau.de/fakww/fileadmin/template/fakww/Institute_und_Fachgebiete/Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftspolitik/Dokumente/Diskussionspapier_Nr_64.pdf.

29 Kreml. Obama tritt für mehr Datenschutz und Netzneutralität ein. Heise Online v. 6. 1. 2008, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Obama-tritt-fuer-mehr-Datenschutz-und-Netzneutralitaet-ein-175639.html>.

30 Spies/Ufer. Netzneutralität: Stichwort oder Unwort des Jahres? MMR 1/2010, S. 15.

31 Spies/Ufer. Netzneutralität: Stichwort oder Unwort des Jahres? MMR 1/2010, S. 14.

Haucap, Justus (Hrsg.). Effiziente Regeln für Telekommunikationsmärkte in der Zukunft: Kartellrecht, Netzneutralität und Preis-Kosten-Scheren. 1. Auflage 2009. BT-Bibliothek Signatur P 5126888.

Holznagel, Bernd. Netzneutralität als Aufgabe der Vielfaltsicherung. K & R 2010 S. 95 ff.

Kang, Cecilia. FCC loses Comcast's court challenge, a mayor setback for agency on Internet policies. The Washington Post v. 6. April 2010. Abrufbar unter http://voices.washingtonpost.com/posttech/2010/04/fcc_loses_comcasts_court_chall.html.

Klotz, Robert; Brandenburg, Alexandra. Der novellierte Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation. MMR 2010 S. 147 ff.

Krempf, Stefan. Obama tritt für mehr Datenschutz und Netzneutralität ein. Heise-Online v. 6. 1. 2008, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Obama-tritt-fuer-mehr-Datenschutz-und-Netzneutralitaet-ein-175639.html>.

Kruse, Jörn. Internet-Überlast, Netzneutralität und Service-Qualität. Wirtschaftsdienst 2008 S. 188 ff. Nahezu gleichlautend in Diskussionspapier Nr. 75. Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. Fächergruppe Volkswirtschaftslehre. 2008. BT-Bibliothek Signatur P 784846.

Meyer, Lena; Neuraüter, Sebastian; Bohne, Michael. Gesetzgebungsbedarf für Wettbewerb und Regulierung in der globalen Internetökonomie? Diskussionspapier Nr. 57. Westfälische Wilhelms-Universität Münster. 2007. <http://www.wi.uni-muenster.de/aw/download/hybride-systeme/Hybrid%2057.pdf>.

Osthaus, Wolf. Tagung „Chancengleichheit für Content auf Netzwerken und Plattformen?“ Veranstalter: Hans-Bredow-Institut, Alcatel-Lucent-Stiftung für Kommunikationsforschung und Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein. Juni 2008. Tagungsbericht S. 2. http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/254.

Schlauri, Simon. Einführung in Netzneutralität. Vortrag auf der re:publica 2010 Berlin. [http://www.videogold.de/simon-schlauri-vortrag-zum-thema-netzneutralitaet/\(knapp 1 Stunde\)](http://www.videogold.de/simon-schlauri-vortrag-zum-thema-netzneutralitaet/(knapp%201%20Stunde)).

Spies, Axel. USA: Netzneutralität – FCC hat neue Pläne. MMR 11/2009 S. X.

Spies, Axel. FCC - Verfahren über Freiheit des Internet (Netzneutralität) verlässt den Bahnhof. MMR 12/2009 S. V ff..

Spies, Axel; Ufer, Frederic. Netzneutralität: Stichwort oder Unwort des Jahres? MMR 2010 S. 13 ff.

Vogelsang, Ingo. Die Debatte um Netzneutralität und Quality of Service. In: Netzwelt – Wege, Werte, Wandel. Alcatel-Lucent-Stiftung für Kommunikationsforschung. Dieter Klump; Herbert Kubicek; Alexander Roßnagel; Wolfgang Schulz (Hrsg.). Heidelberg 2010. S. 5 – 14. BT - Bibliothek Signatur M 590060.